

Schwyz, 7. Juli 2026

Kleine Anfrage KA 16/26: Moorschutz – gesetzliche Pflichten für Klima- und Umweltschutz erfüllen

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 29. Juni 2026 haben Kantonsrätin Doris Pöpplein und fünf Mitunterzeichner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Moore arbeiten für uns: Moore sind für den Erhalt der Ökosysteme und der Biodiversität von zentraler Bedeutung. Sie filtern Wasser, bieten Lebensraum für zahlreiche seltene feuchtigkeitsliebende Arten und speichern CO₂.¹ Der Kanton Schwyz macht nur 2% der Landesfläche der Schweiz aus, beherbergt aber 12% der Moorflächen. Damit tragen wie eine besondere Verantwortung für den Moorschutz.²

Moore sind gesetzlich geschützt: Der Moorschutz ist in der Bundesverfassung (SR 101 Art. 78 Abs. 5) verankert und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451 Art. 18a Abs. 2) verpflichtet die Kantone, die erforderlichen Massnahmen rechtzeitig zu treffen und für deren Umsetzung zu sorgen. Die konkret erforderlichen Massnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Verordnungen über den Schutz der Flachmoore und Hochmoore.

Umsetzung des Moorschutzes weiterhin ungenügend: Trotz des gesetzlichen Schutzes befinden sich die Moore in einem schlechten Zustand. Schweizweit ist die Umsetzung des Moorschutzes in 76% der Fälle ungenügend. Im Kanton Schwyz ist die Umsetzung bei fast 90% der Biotopobjekte unge-

¹ <https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/KF6LwZXQlplx/Eind%C3%A4mmung%20des%20Klimawandels%20Nachhaltige%20Nutzungen%20helfen%20den%20Schweizer%20Mooren%20-%20Gesamtprojektabschlussbericht.pdf>

² <https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/KF6LwZXQlplx/Eind%C3%A4mmung%20des%20Klimawandels%20Nachhaltige%20Nutzungen%20helfen%20den%20Schweizer%20Mooren%20-%20Gesamtprojektabschlussbericht.pdf>

nügend. Der grundeigentümergebundene Schutz ist bei 55% der Biotopobjekten noch nicht gewährleistet. Zwar ist der Unterhalt bei 80% der Biotopobjekten sichergestellt, doch bei 60% fehlen noch die ökologisch ausreichenden Pufferzonen. Bei 40% der Biotopobjekten besteht Sanierungsbedarf.³

An der Alpennordflanke hat sich der Nährstoffgehalt der Moore zwar stabilisiert und die Artenvielfalt ist in den Flachmooren stabil, aber die Moore trocknen zunehmend aus, die Verbuschung nimmt zu und in den Flachmooren nimmt der Anteil an Lebensraumspezialisten ab.⁴

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Warum bestehen grosse Defizite bei der Umsetzung des Moorschutzes im Kanton Schwyz?
2. Welche finanziellen und personellen Ressourcen setzt der Kanton Schwyz jährlich für den Moorschutz ein? Welche Beiträge fliessen zusätzlich vom Bund?
3. Welche zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen wären erforderlich, um den Moorschutz im Kanton Schwyz zeitnah und vollständig sicherzustellen?»

2. Antwort des Umwelddepartements

2.1 Ausgangslage

Im Hochmoor- und im Flachmoorinventar der Schweiz sind die Moorobjekte von nationaler Bedeutung aufgelistet. Nach Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33, FMV) sowie der eidgenössischen Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32, HMV) legen die Kantone den genauen Grenzverlauf fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Sie treffen nach Anhörung der Betroffenen die zur ungeschmäleren Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art. 5 Abs. 1 FMV und HMV).

Im Kanton Schwyz sind die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Moorschutzes im Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 (LSG, SRSZ 721.110) geregelt. Nach § 6 Abs. 3 LSG werden Landschaftsschutzobjekte und Biotope von nationaler Bedeutung in der Regel als kantonale, solche von regionaler und lokaler Bedeutung in der Regel als kommunale Schutzobjekte bezeichnet. Als Schutzmassnahmen kommen gemäss § 5 LSG insbesondere in Betracht: verwaltungsrechtliche Verträge, Schutzverordnungen, selbständige Nutzungspläne mit zugehörigen Vorschriften sowie Schutzverfügungen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Warum bestehen grosse Defizite bei der Umsetzung des Moorschutzes im Kanton Schwyz?

Die Umsetzung des Moorschutzes im Kanton Schwyz ist insgesamt auf einem guten Stand. Nahezu 100 % der Moorbiootope von nationaler Bedeutung sind entweder über kantonale Nutzungspläne oder über verwaltungsrechtliche Verträge gesichert. Der Bund anerkennt in seiner Statistik allerdings nur jene Objekte als «genügend umgesetzt», die allgemeinverbindlich mittels Schutzverordnung oder kantonaler Nutzungsplanung geschützt sind. Diese Betrachtungsweise bil-

³ <https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/Y8mj7pVLWL4i/resultate-der-wirkungskontrolle-biotopschutz-kurzfasung.pdf>

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/Y8mj7pVLWL4i/resultate-der-wirkungskontrolle-biotopschutz-kurzfasung.pdf>

det die Situation im Kanton Schwyz nur teilweise ab. Ein derart umfassender Schutz über allgemeinverbindliche Schutzverordnungen ist für die meisten Moorbiotope weder notwendig noch verhältnismässig. Ein Grossteil der Objekte liegt im Sömmerungsgebiet, wo kein Nutzungsdruck besteht, der eine solche Schutzverordnung rechtfertigen würde. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird stattdessen über verwaltungsrechtliche Verträge mit Grundeigentümerschaft und Bewirtschaftenden geregelt. Verstösse gegen diese Verträge werden kaum festgestellt. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt und entspricht dem kantonalen LSG.

Ausserhalb der kantonalen Naturschutzgebiete wurden im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Verträge für nahezu alle Moorobjekte Nährstoffpufferzonen festgelegt. Innerhalb der kantonalen Naturschutzgebiete steht die Sicherung dieser Pufferzonen jedoch grösstenteils noch aus. Sie wird im Rahmen der Revision der bestehenden kantonalen Naturschutzgebiete mittels kantonalen Nutzungsplanungen nachgeholt. Das Beispiel der Nutzungsplanung zur Moorlandschaft Säggel/Lauerzersee, die sich derzeit im Einspracheverfahren befindet, zeigt, dass die allgemeinverbindliche Bezeichnung von Pufferzonen insbesondere aus der Landwirtschaft auf erheblichen Widerstand stösst und für die definitive Ausscheidung entsprechend langwierige Verfahren zu durchlaufen sind. Ein analoger Prozess ist auch für weitere Moorlandschaften vorgesehen.

Der Regierungsrat hat am 9. Juni 2026 das kantonale Naturschutzgesamtkonzept genehmigt. Darin wird erstmals für den gesamten Kanton aufgezeigt, wie die gesetzlich vorgegebenen Ziele des Naturschutzes erreicht werden sollen. Zu den Nährstoffpufferzonen wird festgehalten, dass diese bis Ende 2032 ausgedehnt sein sollen.

Bezüglich der Moorbiotope wird zudem festgehalten, dass insbesondere Projekte zur Wiederherstellung des Wasserhaushalts – etwa Hochmoorregenerationen und Sanierungen – laufend vorangetrieben werden sollen. Grossflächige Hochmoorregenerationsprojekte wurden in den letzten Jahren in den Moorlandschaften Rothenthurm, Schwantenau und Ibergereggen umgesetzt. Weitere Projekte sind in der Moorlandschaft Schwantenau sowie in einzelnen Moorbiotopen von nationaler Bedeutung in Planung.

2.2.2 Welche finanziellen und personellen Ressourcen setzt der Kanton Schwyz jährlich für den Moorschutz ein? Welche Beiträge fliessen zusätzlich vom Bund?

Jährlich werden rund 1.6 Mio. Franken an Bewirtschaftungsbeiträgen für die fachgerechte Bewirtschaftung der Biotope von nationaler Bedeutung ausbezahlt. Ein Grossteil davon entfällt auf Moorbiotope. Zudem werden jährlich rund Fr. 375 000.-- für die Neophytenbekämpfung und Entbuschung in Moorbiotopen eingesetzt. Im Durchschnitt fliessen Fr. 300 000.-- in Hochmoorregenerationsprojekte und Fr. 120 000.-- in spezifische Pflegemassnahmen und Aufwertungen. Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten im Rahmen der Programmvereinbarungen mit 65 bis 75 %.

Der aktuelle Stellenetat der Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Wald und Natur umfasst fünf Vollzeitstellen. Diese decken neben der planerischen und vertraglichen Umsetzung von Moorbiotopen, der Betreuung von Aufwertungsprojekten in Mooren und dem administrativen Vollzug der Bewirtschaftungsverträge auch den Vollzug der weiteren Biotope von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Auen) sowie den Arten- und Landschaftsschutz ab.

2.2.3 Welche zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen wären erforderlich, um den Moorschutz im Kanton Schwyz zeitnah und vollständig sicherzustellen?»

Das vom Regierungsrat am 9. Juni 2026 genehmigte kantonale Naturschutzgesamtkonzept hält fest, dass für eine zeitnahe, bundesrechtskonforme Umsetzung der bestehenden kantonalen Schutzobjekte, die grösstenteils aus Moorbiotopen bestehen, zusätzlich 1.5 Vollzeitstellen notwendig wären.

Gemäss Regierungsratsbeschluss zum Naturschutzgesamtkonzept sind diese personellen Ressourcen jedoch aus dem ordentlichen Stellenetat des Umweltdepartements bereitzustellen. Eine ausserordentliche Erhöhung des Stellenetats ist nicht vorgesehen. Entsprechend ist mit einer verzögerten Umsetzung zu rechnen.

Der Mehraufwand für die Umsetzung des Naturschutzgesamtkonzepts wird im Rahmen der ordentlichen Budgetierung berücksichtigt. Das Konzept umfasst sowohl die bereits laufenden Projekte zur Sicherung und Aufwertung von Moorbiotopen als auch Projekte in den neuen Handlungsfeldern «Ökologische Vernetzung» und «Biodiversität im Siedlungsraum».

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Medien via Kommunikation).

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Landammann